

Mitteilung des Senats vom 31. Januar 2023

Wie entwickelt sich die Zahl der Zwangsräumungen in der Stadt Bremen, und welche Möglichkeiten bestehen zur Vermeidung?

Die Fraktion DIE LINKE hat unter Drucksache 20/820 S eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Zwangsräumungen

1. Wie viele Zwangsräumungen wurden seit 2015 in der Stadt Bremen insgesamt angedroht und bei Gericht beantragt, vollstreckt, nicht vollstreckt (bitte nach Jahren und Geschlechtern aufschlüsseln)?

Die Vollstreckung von Zwangsräumungen richtet sich nach den §§ 885, 885a Zivilprozessordnung (ZPO) und erfolgt durch Gerichtsvollzieher:innen auf Antrag.

Seit dem Jahr 2015 wurden in der Stadt Bremen folgende Anzahlen von Zwangsräumungen beantragt, wobei eine Erhebung der Daten, ob die Zwangsräumung durchgeführt beziehungsweise nicht durchgeführt wurde, für das gesamte Jahr erst seit dem Jahr 2020 erfolgt:

Jahr	Klassische Räumungsaufträge (§ 885 ZPO)	Davon vollstreckt	Davon nicht vollstreckt	Beschränkte Räumungsaufträge (§ 885a ZPO)	Davon vollstreckt	Davon nicht vollstreckt
2015	436			187		
2016	398			186		
2017	402			171		
2018	475			169		
2019	358			191		
2020	321	197	124	207	152	55
2021	367	230	137	190	133	57

Die Zahlen für das Jahr 2022 liegen noch nicht vor. Eine Aufschlüsselung nach Geschlechtern kann nicht erfolgen, da diese Daten nicht statistisch erhoben werden.

- a) Wie viele dieser Zwangsräumungen betrafen gewerbliche Mietsachen?

Eine Aufschlüsselung der Daten zu den Zwangsräumungen erfolgt erst seit dem Jahr 2020 nach den folgenden Kategorien:

- durchgeführte Räumungen von Wohnraum,
- durchgeführte Räumungen sonstiger Räume.

Unter den „sonstigen Räumen“ sind alle Räumlichkeiten zu verstehen, die nicht Wohnzwecken dienen. Dies können zum Beispiel Geschäftsräume, Garagen oder Lagerräume sein.

Für die Jahre 2020 und 2021 stellen sich die Zahlen für die Stadt Bremen wie folgt dar:

Jahr	Durchgeführte Räumungen von Wohnraum	Durchgeführte Räumungen sonstiger Räume
2020	298	51
2021	329	34

- b) Wie viele dieser Zwangsräumungen betrafen Wohnmietsachen?

Eine über die Angaben zu Ziffer 1. a) hinausgehende Aufschlüsselung der Daten zu den durchgeführten Räumungen von Wohnraum findet nicht statt.

2. Wie viele dieser Zwangsäumungsvollstreckungen begründeten sich auf Mietschulden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu der Frage, wie viele Zwangsäumungen sich auf Mietschulden begründen, können keine Angaben gemacht werden, da diese Daten statistisch nicht erhoben werden. Die inhaltlichen Gründe, die zu einem Räumungstitel führen, sind für die Gerichtsvollzieher:innen für die Vollstreckung einer Zwangsäumung nicht relevant.

Die Erfassung dieser Daten erfolgt auch nicht im Rahmen des zum Räumungstitel führenden Zivilverfahrens. Zudem führt auch nicht jeder Räumungstitel zu einer Zwangsäumung durch Gerichtsvollzieher:innen.

3. Wie verteilen sich die vollstreckten Zwangsäumungen aus Wohnmietsachen über das Stadtgebiet (bitte nach Stadtteil aufschlüsseln)?

Für den Amtsgerichtsbezirk Bremen kann aus den Statistikdaten für das Jahr 2021 folgende Verteilung der vollstreckten Zwangsäumungen entnommen werden, wobei sich die Aufteilung der Stadtteile an den jeweiligen Bezirken der Gerichtsvollzieher:innen orientiert:

Stadtteil(e)	Anzahl der vollstreckten Räumungen
Ostertor-/Fesenfeld	30
Mitte-/Blockdiek und Vahr	27
Vahr-/Sebaldsbrück	25
Oslebshausen-/Osterfeuerberg-/Teile von Gröpelingen und Walle	20
Huchting	20
Walle	18
Osterholz	15
Oberneuland-/Borgfeld	3
Schwachhausen-/Riensberg	2

Die Dienstaufsicht der Gerichtsvollzieher:innen bei dem Amtsgericht Bremen weist darauf hin, dass die Zahlen nur eine eingeschränkte Aussagekraft bieten, da die Gerichtsvollzieher:innen in Vertretungssituationen auch Räumungen aus anderen Stadtgebieten übernehmen.

Im Amtsgerichtsbezirk Bremen-Blumenthal findet eine Erhebung der Verteilung der vollstreckten Zwangsräumungen nicht statt.

4. Wie viele dieser Zwangsräumungen sind durch private Wohnungsbaugesellschaften beziehungsweise private Einzelvermieter:innen veranlasst worden (bitte nach Stadtteil und Jahren sowie Gesellschaft oder Einzelvermieter:in aufschlüsseln)?

Zu der Frage, wie viele Zwangsräumungen durch private Wohnungsbaugesellschaften beziehungsweise private Einzelvermieter:innen veranlasst worden sind, können keine Angaben gemacht werden, da diese Daten statistisch nicht erhoben werden.

5. Wie viele dieser Zwangsräumungen sind durch die GEWOBA, wie viele durch die BREBAU veranlasst worden (bitte nach Stadtteilen und Jahren aufschlüsseln)?

Eine Zwangsräumung ist stets das letzte Mittel. Vorausgegangen sind immer schriftliche wie mündliche Versuche, ein Verfahren zu vermeiden und eine Zwangsräumung letztlich zu verhindern. Entziehen sich Mieter:innen der Mitwirkung an einer Lösung, sind die Möglichkeiten zur Vermeidung einer Räumung letztlich erschöpft.

Eine frühzeitige Einbeziehung der Sozialleistungsträger oder der Zentralen Fachstelle Wohnen ist ohne entsprechende Einwilligung unter Beachtung des Datenschutzes nicht möglich.

Eine Auswertung der Zwangsräumungen der Jahre 2015 bis 2022 (Stand November 2022) ist nachfolgend dargestellt. Eine Differenzierung zwischen einer Räumung wegen Mietschulden oder vertragswidrigem Verhalten ist dabei nicht möglich. Es handelt sich ausschließlich um Wohnungsmietverträge.

Zwangsräumungen der GEWOBA:

Anzahl									
GB/Stadt/Stadtteil	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Blumenthal	5	3	4	3	3		5	12	35
Burglesum	16	11	8	9	12	8	11	10	85
Findorff	2		2	1	1		2	1	9
Gröpelingen	14	9	8	4	14	3	7	7	66
Hemelingen	7	3	2	5	4	1	1	6	29
Horn-Lehe		1	1	2					4
Huchting	17	13	10	20	14	7	15	9	105
Neustadt	6	4	9	4	5	5	5	4	42
Oberneuland	1	1		2	1	1	2		8
Obervieland	2	8	5	3	2	2	1		23
Osterholz	13	12	18	18	20	13	16	14	124
Östliche Vorstadt	2		3	2	1		2		10
Schwachhausen	1		2	3	2	3	2	2	15
Vahr	26	19	10	13	20	15	27	14	144
Veegesack	1	2	2	3	4	1	3	1	17
Walle	3	10	2	7	2	3	6	4	37
Woltmershausen		1	1	2	2				6
Gesamt	116	97	87	101	107	62	105	84	759

Zwangsräumungen der BREBAU:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Marßel, Lesum	0	1	3	3	4	0	2	4
Aumund, Vegesack	11	1	3	4	2	1	4	3
Gröpelingen, Oslebshausen	8	9	6	6	6	8	7	2
Bahnhofsvorstadt, Findorff, Schwachhausen	0	2	1	2	2	1	0	1
Arsten, Kattenturm	3	0	5	4	4	3	0	2
	22	13	18	19	18	13	13	12

Leistungsträger

6. Wie viele Anträge auf Mietschuldenübernahme wurden seit 2015 an das Jobcenter oder das Amt für Soziale Dienste gestellt (bitte nach Jahren und Geschlechtern aufschlüsseln)?

- Wie viele wurden bewilligt?
- Wie viele wurden abgelehnt?

Die Fragen 6 a) und b) werden nachfolgend zusammen beantwortet.

Im Amt für Soziale Dienste Bremen und in der Zentralen Fachstelle Wohnen (ZFW) werden Daten zu den vorgenannten Fragestellungen in dieser Spezifizierung nicht erfasst. Eine manuelle Auswertung ist aufgrund der großen Menge an zu prüfenden Datensätzen mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Das Jobcenter Bremen kann ebenfalls zur Anzahl der Anträge auf Mietschuldenübernahme seit 2015 keine Angaben machen. Die erfragten Daten werden vom zuständigen Statistik-Service der Bundesagentur für Arbeit nicht gesondert ausgewiesen. Auch eine jobcenterinterne IT-basierte Auswertung und Abbildung der Daten ist nicht möglich, da der Prozess nicht gesondert abgebildet wird.

- Aus welchen Gründen wurden die Anträge abgelehnt?

Es gibt vielfältige Gründe, die zur Ablehnung eines Antrags auf Mietschuldenübernahme führen. So bildet zum Beispiel das Merkmal eines „erhaltenswerten“ Wohnraums eine wesentliche Entscheidungsgrundlage. Die Wohnung ist nicht erhaltenswert, wenn zum Beispiel die Bruttokaltmiete weit über dem Richtwert liegt oder die Vermieter:in die Wohnungskündigung auch dann nicht zurücknimmt, wenn die Mietschulden gezahlt werden würden. Weitere Ablehnungsgründe können zum Beispiel sein:

- Es besteht generell kein Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder SGB XII,
- bei dem vorliegenden Mietrückstand droht keine Wohnungslosigkeit,
- es werden nicht alle benötigten Unterlagen, die für eine Bewilligung des Mietrückstands benötigt werden, von den antragstellenden Leistungsberechtigten eingereicht,
- es liegen wiederholt Mietrückstände vor und die Mietzahlungen konnten nach der Bewilligung des ersten Mietrückstands durch

eine Direktüberweisung nicht sichergestellt werden, zum Beispiel durch zu geringen Leistungsanspruch oder Leistungsunterbrechung,

- die leistungsberechtigte Person verfügt über genug Einkommen und Vermögen, um die Mietschulden selbst zahlen zu können. Voraussetzung beim Vermögen ist, dass auf das Vermögen kurzfristig zugegriffen werden kann (zum Beispiel Tagesgeldkonto),
- eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Vermieter oder der Vermieterin ist möglich.

7. Wie oft übersteigt die tatsächliche Miete die vom Jobcenter gezahlten Kosten der Unterkunft für Mietwohnungen?

Für die Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass die Differenz zwischen tatsächlicher und anerkannter Miete gemeint ist und nicht der Zahlbetrag („gezahlten Kosten“), da für den Zahlbetrag zum Beispiel Einkommen berücksichtigt wird.

Eine Differenz zwischen tatsächlicher und anerkannter Miete ergibt sich nicht immer dadurch, dass die Miete über den Richtwerten liegt. Diese Differenz kann auch entstehen, weil zum Beispiel Nichtleistungsbeziehende und Leistungsbeziehende in einem Haushalt leben (zum Beispiel Untervermietung oder eine Haushaltsgemeinschaft etwa mehrerer Bedarfsgemeinschaften, aus denen sich verschiedene individuelle Anteile für die Mietübernahme ergeben). Auch in der Bedarfsgemeinschaft können Personen leben, die in die Ermessensprüfung für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) einbezogen werden, selbst aber keine Leistungsberechtigten nach dem SGB II sind. Zuweilen werden in der Sachbearbeitung auch Rückerstattungen bei den anerkannten Kosten der Unterkunft berücksichtigt, nicht aber bei den tatsächlichen, dieses Buchungsverhalten führt ebenfalls zu einer Differenz.

Ohne differenziert und fallspezifisch auf die Ursachen eingehen zu können, kann für Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II Folgendes festgestellt werden:

Im September 2022 hatten von allen Bedarfsgemeinschaften mit einer laufenden KdU und der Unterkunftsart „Miete“ 4,2 Prozent dieser Bedarfsgemeinschaften tatsächliche Unterkunftskosten, die höher waren als die anerkannte Miete. Das sind 1 523 Bedarfsgemeinschaften von 35 882 Bedarfsgemeinschaften mit laufender KdU und der Unterkunftsart „Miete“ insgesamt.

1,0 Prozent beziehungsweise 346 Bedarfsgemeinschaften haben höhere tatsächliche Heizkosten als anerkannte und 2,3 Prozent beziehungsweise 833 Bedarfsgemeinschaften höhere tatsächliche Betriebskosten als anerkannte (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Berechnungen).

Mit dem seit 1. Januar 2023 geltenden Bürgergeldgesetz wurde das SGB II geändert: Es gilt zum Beispiel eine Karenzzeit von einem Jahr ab dem Monat, für den erstmals Leistungen beantragt wurden. Die Karenzzeit kann unter bestimmten Umständen auch bei Unterbrechung des Leistungsbezugs während dieses Jahres fortgesetzt werden. In der Karenzzeit werden die Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.

Notunterbringungen

8. Wie hoch sind die Kosten der ordnungsrechtlichen Unterbringung pro Person?

Die folgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf Notunterbringungen in Notunterkünften und Hotels/Pensionen.

Ordnungsrechtliche Unterbringungen erfolgen aber zum Beispiel auch im Rahmen unterschiedlicher Kooperationen mit Wohnungsbaugesellschaften oder beim Wohnangebot für psychisch Kranke ohne Krankheitseinsicht. Nähere Erläuterungen sind auch der Kleinen Anfrage „Verhinderung von Wohnungslosigkeit – Welche Erfolge zeigen die Maßnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport“ (17. März 2020) und der Deputationsvorlage „Angebote der Wohnungslosenhilfe“ (28. November 2019) zu entnehmen.

Die Coronapandemie hatte erhebliche Auswirkungen auf die Anzahl der Notunterbringungen. Mit dem Beginn der Pandemie und im Rahmen der Coronaverordnungen mussten Aufenthalts- und Versorgungsstrukturen für Wohnungslose erheblich eingeschränkt werden oder ganz entfallen.

Zur Gefahrenabwehr und zum Schutz der Menschen wurden bis 31. August 2020 auch Bürger:innen ohne Leistungsansprüche in den Unterkünften aufgenommen. Zudem waren zum Beispiel Ausreisen über große Zeiträume nicht möglich, Therapieeinrichtungen reduzierten Plätze oder verhängten Aufnahmestopps, Ersatzfreiheitsstrafen wurden in der Regel aufgeschoben und erst seit 1. Juli 2021 wieder vollstreckt und Wohnungsneuvermietungen fanden nur sehr eingeschränkt statt.

Alle Angaben zu den Punkten 8 bis 10 beziehen sich auf die Jahre 2016 bis 2019 und 2020 bis 2021. Die Daten aus dem Jahr 2015 lassen eine differenzierte Auswertung nach der Art der Unterbringung in Notunterkünften oder Hotels/Pensionen nicht zu.

- a) Wie hoch sind Kosten für die Unterbringung in Pensionen/Hotels pro Person?

Der Übernachtungspreis in Hotels und Pensionen beträgt aktuell zwischen 22,00 und 30,50 Euro im Doppelzimmer, für ein Einzelzimmer entstehen Kosten in Höhe von 30,50 bis 42,80 Euro pro Nacht und Person. Im Einzelfall können die Kosten auch darüber liegen.

Die Unterkünfte haben unterschiedliche Standards und lassen eine Differenzierung nach Personengruppen zu. So werden zum Beispiel für Haushalte mit Kindern gesonderte Unterkünfte oder spezielle Trakte von Häuserkomplexen vorgehalten. Im Einzelfall sind individuelle Bedarfe, wie zum Beispiel der barrierefreie Zugang zur Unterkunft, zu berücksichtigen.

Im Durchschnitt ergeben sich für 2022 Kosten pro Person und Nacht in Höhe von 29,80 Euro.

- b) Wie hoch waren die Kosten für die Unterbringung in Pensionen/Hotels zwischen 2015 bis 2019/2020 bis 2021?

Im Zeitraum 2016 bis 2019 betrugen die Kosten für die Unterbringung in Hotels und Pensionen insgesamt 11 449 049,07 Euro, für die Jahre 2020 und 2021 fielen insgesamt 8 235 315,67 Euro an.

- c) Wie hoch sind die Kosten in sonstigen Notunterkünften pro Person?

Für die Notunterbringung stehen in der Stadtgemeinde Bremen Notunterkünfte und Schlichthotels/Pensionen zur Verfügung. Die Notunterkünfte sind nach Zielgruppen differenziert. Neben der Notunterkunft für Männer und der Notunterkunft für Frauen werden zwei Drogenotunterkünfte vorgehalten. In ihnen können Menschen rund um die Uhr aufgenommen werden. Die ZFW entscheidet am nächsten Sprechtag über die Zuweisung zu einer Unterkunft unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe. In den Notunterkünften werden Menschen nur dann untergebracht, wenn neben der Wohnungslosigkeit weitergehende besondere soziale Schwierigkeiten bestehen und eine begleitende Unterstützung zur Reintegration in reguläre Wohnverhältnisse erfolgen kann.

9. Wie hoch sind die Kosten für die Unterbringung in Notunterkünften in freier Trägerschaft pro Person? Wie hoch waren die Kosten insgesamt in der Vergangenheit zwischen 2015 bis 2019/2020 bis 2021?

Die Kosten für die Unterbringung in den Notunterkünften enthalten zusätzlich zu den Kosten der Unterkunft die Aufwendungen für die psychosoziale Betreuung in den Einrichtungen.

Im Durchschnitt entfallen derzeit auf eine Unterbringung in einer Notunterkunft Kosten in Höhe von 93,49 Euro pro Tag.

Für den Zeitraum 2016 bis 2019 betrugen die Gesamtkosten für die Unterbringung in Notunterkünften 12 592 640,78 Euro, für die Jahre 2020 bis 2021 betrugen die Ausgaben insgesamt 6 579 918,77 Euro.

10. Wie hoch waren die Kosten für Notunterbringung insgesamt zwischen 2015 bis 2019/2020 bis 2021?

Im Zeitraum 2016 bis 2019 betrugen die Gesamtkosten der Notunterbringung 24 041 689,85 Euro, auf die Jahre 2020 bis 2021 entfielen insgesamt 14 815 234,44 Euro.

Polizeieinsatz am 13. Juli 2021

11. Wie viele Arbeitsstunden wurden aufgewendet, und wie hoch waren die Kosten für den Polizeieinsatz am 13. Juli 2021 im Zuge der Zwangsräumung an der Adresse Am Dobben 120?

Insgesamt wurden circa 276 Arbeitsstunden durch die 69 eingesetzten Polizeikräfte für den Einsatz aufgewendet. Weitere Kosten sind der Polizei Bremen nicht entstanden.

12. Ist eine zeitliche Verschiebung oder der Abbruch des Einsatzes angesichts des damit verbundenen Aufwands gegenüber der Durchführung der Zwangsmaßnahmen abgewogen worden und im Polizeibericht vermerkt? Wie gestaltete sich der Prozess zwischen Durchführung, Verschiebung oder Abbruch des Einsatzes (angesichts des jeweiligen Aufwandes) abzuwägen?

Auf Grundlage eines gerichtlichen Räumungstitels sollte der Wohnungsnutzer die Wohnung verlassen. Es sollte also keine vollständige Räumung vollstreckt, sondern es sollten lediglich die Schlösser ausgetauscht werden. Ein zeitgleicher Abtransport der Möbel war nach Angaben des Gerichtsvollziehers nicht beabsichtigt. Neben dem Gerichtsvollzieher war ebenfalls eine Vertreterin der Hausverwaltung als Berechtigte zugegen. Eine Verschiebung oder Aussetzung des Vollzugs wurde weder durch den Gläubiger noch durch den verantwortlichen Gerichtsvollzieher erwogen. Das Amtshilfeersuchen des Gerichtsvollziehers erschien, nach Abwägung des Polizeiführers, auch unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Bezug auf den Zugang zum Haus durchführbar, sodass der Einsatz fortgeführt wurde.

Eine Verschiebung beziehungsweise ein Abbruch der Maßnahmen wurden erörtert, jedoch aufgrund der klaren Positionierung der Hausverwaltung beziehungsweise des Gerichtsvollziehers verworfen.

13. Welche Kommunikation fand hierzu zwischen dem Senator für Inneres und der Polizei Bremen/der Einsatzleitung statt?

Nach dem Einsatz nahm ein Mitarbeiter der senatorischen Dienststelle telefonischen Kontakt mit dem vor Ort befindlichen Polizeiführer auf und erkundigte sich nach dem Einsatzverlauf, der in der Folge auch verschriftlicht wurde.